

ZH_OBERGERICHT PF250049 vom 8. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250049

FR: ZH_OBERGERICHT PF250049 du 8 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PF250049 del 8 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Am tt.mm.2024 verstarb D._____ (nachfolgend: Erblasserin). Mit Erbscheinung des Bezirksgerichts Meilen vom 2. Dezember 2024 wurden als Erben der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegner 1 und 2 anerkannt (Geschäfts-Nr. EM240840-G; act. 7/2/1). Mit Urteil vom 28. Februar 2025 (Geschäfts-Nr. EN240466-G) wurde der Beschwerdeführer auf sein entsprechendes Begehren hin zum Generalerbenvertreter ernannt (act. 9/1A/1).

E. 2

Mit Eingabe vom 1. Juli 2025 (act. 7/1) reichte der Beschwerdeführer beim Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen (nachfolgend: Vorinstanz) ein Gesuch um Festsetzung einer pauschalen Entschädigung oder eines angemessenen Stundenansatzes sowie einen Antrag auf Zahlung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 2'500.-- ein. Mit Eingabe vom 11. Juli 2025 (act. 7/11) ergänzte der Beschwerdeführer, es seien weitere fünf Stunden Arbeitsaufwand angefallen, weshalb der Kostenvorschuss auf Fr. 3'000.-- zu erhöhen sei. Nach durchgeführtem Verfahren wies die Vorinstanz das Gesuch mit Urteil vom 1. September 2025 ab (act. 3/1 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/28; nachfolgend: act. 6).

E. 3

Mit Eingabe vom 18. Juli 2025 beantragte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz, es seien die bisher getroffenen Massnahmen zu genehmigen und sein Mandat ausdrücklich zu bestätigen (act. 9/1 S. 2). Es folgten zwei weitere Eingaben vom 23. und 25. Juli 2025 (vgl. act. 9/6 und 9/8). Mit Verfügung vom

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Erbengemeinschaft."

E. 5

Mit Eingabe vom 13. September 2025 machte der Beschwerdeführer zusätzlich die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend (act. 6a). Mit Verfügung vom 17. September 2025 setzte die Kammer dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und delegierte die Prozessleitung (act. 10). Der einverlangte Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (act. 11-12). Es folgten weitere Eingaben des Beschwerdeführers vom 22. September 2025 (mit Beilagen), vom 25. September 2025, vom 26. September 2025, vom 27. September 2025 (samt Beilage), vom 13. Oktober 2025, vom 16. Oktober 2025, vom 23. Oktober 2025, vom 24. Oktober 2025, vom 29. Oktober 2025 und vom 8. November 2025 (vgl. act. 13-19; act. 21-22; act. 24-26). Ausserdem nahm der Beschwerdeführer Einsicht in die Akten (vgl. act. 20-21).

E. 6

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 7/1-29 [Geschäfts-Nr. EN250226] und act. 9/1-11 [Geschäfts-Nr. EN250264]). Da sich die Beschwerde, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 83 Abs. 2 GOG). Auf die Ausführungen des

- 4 - Beschwerdeführers ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeent- scheid relevant sind. II. 1. Mit einer Beschwerde nach den Art. 319 ff. ZPO können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhal- tes geltend gemacht werden (vgl. Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen- behauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist innert Beschwerdefrist schriftlich und begründet einzu- reichen (Art. 321 ZPO). 2. Die angefochtenen vorinstanzlichen Entscheide wurden dem Beschwerde- führer am 3./9. September 2025 zugestellt (act. 7/29/1 und act. 9/11/1). Die dage- gen erhobene Beschwerde vom 11. September 2025 (Datum Poststempel) sowie die ergänzenden Eingaben vom 12. September 2025 (persönlich überbracht) bzw. vom 14. September 2025 (Datum Poststempel) erfolgten damit rechtzeitig (act. 2; act. 5; act. 6a). Die Beschwerde enthält zudem formelle Anträge sowie eine Be- gründung. Auf die Beschwerde ist damit grundsätzlich einzutreten. III. 1. Mit Urteil vom 1. September 2025 wies die Vorinstanz das Gesuch des Be- schwerdeführers um eine Entschädigung für seine Tätigkeit als Erbenvertreter bzw. um einen Kostenvorschuss ab (act. 6). Mit Verfügung vom 4. September 2025 trat die Vorinstanz auf die Gesuche des Beschwerdeführers betreffend Ge- nehmigung der bisher getroffenen Massnahmen und Mandatsbestätigung nicht ein (act. 8). 2. Der Beschwerdeführer verlangt in seiner Beschwerde die Präzisierung der Dispositive der angefochtenen Entscheide. So seien darin seine Aufgaben und Befugnisse als Generalerbenvertreter aufzuführen. Weiter sei die Erblasserin ex- plizit im Dispositiv zu bezeichnen (act. 2 S. 1 f.; act. 5 S. 1 f.; Ziff. 1 und 2). Dies begründet der Beschwerdeführer im Wesentlichen damit, dass ohne diese Anga-

- 5 - ben gegenüber seinen Miterben wie auch Dritten Zweifel darüber bestehen wür- den, was die Befugnisse des Beschwerdeführers als Erbenvertreter seien und auf welchen Nachlass sich diese beziehen würden (act. 2 S. 2 f.; act. 5 S. 2 f.). Diese Anträge sind neu und daher ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. E. II.1), weshalb darauf nicht einzutreten ist. Selbst wenn diese Anträge zulässig wären, wäre ihnen kein Erfolg beschieden. Zum einen geht aus der Beschwerde nicht klar hervor, weshalb der Beschwerdeführer Schwierigkeiten hat, sich gegenüber seinen Miterben und Dritten auszuweisen. Unter Bezugnahme auf die Erbbe- scheinigung vom 2. Dezember 2024 (vgl. act. 7/2/1) in Verbindung mit dem Urteil vom 28. Februar 2025 (betreffend Einsetzung Erbenvertreter; vgl. act. 9/1A/1) er- gibt sich zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführer Erbenvertreter ist und auf wel- chen Nachlass sich diese Funktion bezieht. Zum anderen ist es üblich und auch angezeigt, den Aufgabenbereich eines Generalerbenvertreters offen zu halten, weshalb die Beschwerde auch in dieser Hinsicht unbegründet ist. 3. In Bezug auf den Antrag betreffend Feststellung des Rechtsschutzinteresses für die Fortführung des Mandats als Generalerbenvertreter (act. 2 S. 2; act. 5 S. 2; Ziff. 3) ist festzuhalten, dass die Weiterführung dieses Mandats – entgegen der Annahme des Beschwerdeführers – an sich nicht streitig ist. Die Vorinstanz brachte in ihrem Entscheid einzig zum Ausdruck, dass eine erneute Bestätigung des Mandats durch das Gericht aufgrund der mit Urteil vom 28.

Februar 2025 bereits vorhandenen gerichtlichen Ernennung verzichtbar sei (vgl. act. 8 E. 2.4). Gegen diese vorinstanzliche Beurteilung ist nichts einzuwenden, weshalb die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist. 4. Der Beschwerdeführer rügt sodann die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 BV (act. 6a). Da der Beschwerdeführer es jedoch unterlässt, die Gehörsverletzung zu begründen und eine solche Verletzung auch nicht erkennbar ist, ist nicht weiter darauf einzugehen. 5. Schliesslich teilt der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. November 2025 mit, bei der Vorinstanz ein Wiedererwägungs- und Ausstandsgesuch eingereicht zu haben, wobei er beantragt, dass die Beschwerdeinstanz über eine Sistierung oder parallele Führung zu befinden habe (act. 26). Da der Beschwerdeführer

- 6 - hierfür keine Belege einreicht, rechtfertigt es sich aufgrund der Umstände ohne Weiterungen einen Entscheid zu fällen. IV. Bei der Kostenverteilung gelten in strittigen erbrechtlichen Summarverfahren vor zweiter Instanz die Regeln gemäss Obsiegen und Unterliegen (ENGLER/JENT-SØRENSEN, Behördliche Mitwirkung beim Erbgang – Mechanik eines «eigenartigen» Verfahrens, SJZ 113/2017, S. 427). Der Beschwerdeführer unterliegt vollumfänglich. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind daher dem Beschwerdeführer persönlich und nicht – wie von ihm beantragt (act. 2 S. 2: act. 5 S. 2) – dem Nachlass aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts in Höhe von Fr. 24'000.-- (vgl. act. 8 E. 3.1) sowie des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falls ist die Entscheidgebühr auf Fr. 650.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit §§ 4 und 8 GebV OG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, den Beschwerdegegnern nicht, weil ihnen keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.